

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50)

1. Vorbemerkungen

Gegenstand dieser IDW Stellungnahme sind abgegrenzte Einzelfragen der IFRS-Rechnungslegung. Die Ausführungen zu den jeweiligen Einzelfragen folgen einem einheitlichen Schema („Modul“). Jedes Modul ist eigenständig und wird gesondert vom Hauptfachausschuss (als Entwurf bzw. finale Fassung) verabschiedet. Die einzelnen Module werden in dieser IDW Stellungnahme zusammengefasst und in der Reihenfolge der IASB-Standards sortiert.

Alle Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass zwischenzeitlich durch das IASB und das IFRS Interpretations Committee keine abweichende Auffassung geäußert wird.

2. Modulübersicht

IFRS 1 – ...
IFRS 2 – ...
...
IFRS 16 – ...

IAS 1 – ...
IAS 2 – ...
...
IAS 19 – M1 „Bilanzierung von Versorgungszusagen mit versicherungsförmigen Durchführungswegen angesichts der andauernden Niedrigzinsphase“
...
IAS 41 – ...

3. Einzelmodule

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50)

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den folgenden Entwurf eines Moduls der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, oder Stellungnahmen@idw.de) bis zum 24.01.2017 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zur endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik *Verlautbarungen* als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Zugrundeliegender Standard	IAS 19
Kurztitel des Moduls	IAS 19 – M1
Datum der Verabschiedung durch den HFA	24.11.2016
Status der Verlautbarung (Entwurf/finale Fassung)	Entwurf
Vorbereitendes IDW Gremium	<i>./.</i>

Thema
Bilanzierung von Versorgungszusagen mit versicherungsförmigen Durchführungswegen angesichts der andauernden Niedrigzinsphase
Sachverhalt bzw. Fallkonstellation
Versorgungszusagen sind als beitragsorientierte Pläne (<i>defined contribution plans</i>) zu klassifizieren, falls das Unternehmen (Arbeitgeber) festgelegte Beiträge an eine eigenständige Einheit (Fonds) zahlt und weder rechtlich noch faktisch zur Zahlung darüber hinausgehender Beiträge verpflichtet ist, wenn der Fonds nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um die Zahlungen für alle Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer in der Berichtsperiode und früheren Perioden zu entrichten (IAS 19.8, IAS 19.28). Ansonsten handelt es sich um leistungsorientierte Pläne (<i>defined benefit plans</i> , IAS 19.8).

Trotz der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers nach dem BetrAVG¹ werden in Deutschland bestimmte Versorgungszusagen mit versicherungsförmigen Durchführungswegen mitunter als beitragsorientierte Pläne bilanziert, solange eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers zum Abschlussstichtag sehr unwahrscheinlich (*remote*) ist.²

Problem

Wird zum Abschlussstichtag vor dem Hintergrund der andauernden Niedrigzinsphase die Inanspruchnahme nicht mehr als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, stellt sich die Frage, wie der Übergang auf eine Bilanzierung als leistungsorientierter Plan im Abschluss abzubilden ist.

Würdigung

Der Übergang von einer Bilanzierung als beitragsorientierter Plan auf eine Bilanzierung als leistungsorientierter Plan ist in IAS 19 nicht geregelt. Verschiedene Sichtweisen sind vertretbar. Für die Abbildung des Übergangs ist u.a. von Bedeutung, auf welcher Grundlage der Plan bislang als beitragsorientiert bilanziert wurde: Ging das Unternehmen davon aus, dass ein leistungsorientierter Plan vorlag, der jedoch als beitragsorientierter Plan nach IAS 19.46 behandelt wurde (*treat as a defined contribution plan*), stellt der Übergang eine Neueinschätzung bei unveränderter Klassifizierung dar. Wurde der Plan demgegenüber in der Vergangenheit als beitragsorientiert klassifiziert, ist er aufgrund neuer Erkenntnisse umzuklassifizieren.

Sichtweise 1: Neueinschätzung bei unveränderter Klassifizierung

Die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme aus einer Versorgungszusage mit versicherungsförmigem Durchführungsweg stellt bei einem leistungsorientierten Plan eine versicherungsmathematische Annahme (*actuarial assumption*) dar: Versicherungsmathematische Annahmen sind die bestmögliche Einschätzung eines Unternehmens zu Variablen, welche die letztendlich anfallenden Kosten (*ultimate cost*) für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmen (IAS 19.76). Diese Kosten werden in den hier diskutierten Fällen neben den zu zahlenden Beiträgen insb. durch eine über die Beiträge hinausgehende Haftung bestimmt.

Aus einer Änderung dieser versicherungsmathematischen Annahme (Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme) resultiert ein versicherungsmathematischer Gewinn oder Verlust (*actuarial gain or loss*), der als Neubewertung (*remeasurement*) im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income*) zu erfassen ist (IAS 19.8, IAS 19.120(c)).

Wird eine bislang als beitragsorientierter Plan behandelte Versorgungszusage aufgrund der gestiegenen Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme neu eingeschätzt und in der Folge als leistungsorientierter Plan bilanziert, ist – Planvermögen vorausgesetzt – die Nettoverbind-

¹ Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

² Vgl. DAV-Richtlinie „Anwendung von IAS 19 *Employee Benefits* (2011) auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland“, vom 17.09.2015, Abschn. 2.2 und 2.4.7.1.

lichkeit (*net defined benefit liability*) aus dem Plan gegen das sonstige Ergebnis einzubuchen.

Sichtweise 2: Umklassifizierung

Versorgungszusagen werden in Abhängigkeit von ihrem wirtschaftlichen Gehalt, der sich aus den grundlegenden Leistungsbedingungen und -voraussetzungen des Plans ergibt, als beitragsorientiert oder leistungsorientiert klassifiziert (IAS 19.27). Hierzu hat das Unternehmen eine Einschätzung vorzunehmen. Dabei muss insb. berücksichtigt werden, wer im Wesentlichen die versicherungsmathematischen Risiken trägt (IAS 19.28, IAS 19.30).

Eine Schätzung ist zu überarbeiten, wenn sich die Umstände ändern, auf deren Grundlage die Schätzung erfolgt ist, oder als Ergebnis von neuen Informationen oder zunehmender Erfahrung (IAS 8.34). Ob die Inanspruchnahme des Arbeitgebers zum Abschlusstichtag nicht mehr als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen ist, kann sich im Zeitablauf aufgrund neuer, verfügbarer Informationen (wie der andauernden Niedrigzinsphase) ändern.

Wird die Einschätzung dahingehend geändert, dass ein bislang beitragsorientierter Plan aufgrund der gestiegenen Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme in einen leistungsorientierten Plan umzuklassifizieren ist, gelten die Regelungen für Schätzungsänderungen. Die Nettoverbindlichkeit aus dem nunmehr leistungsorientierten Plan ist erfolgswirksam einzubuchen (IAS 8.36).